

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für das Haus der Begegnung und Besinnung und
für das Haus des Abschieds
der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bunde**

Präambel

Das „Haus des Abschieds“ und das „Haus der Begegnung“ sollen Raum für alle Menschen -unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung, Alter oder sexueller Identität -bieten, um ihnen Gemeinschaft, Halt und Zuversicht in schweren Zeiten zu geben und über alle Grenzen hinaus in der Trauer zu vereinen.

Das „Haus des Abschieds“ und das „Haus der Begegnung“ sollen Allen zur diskriminierungsfreien und offenen Nutzung zur Verfügung stehen.

Die vorgenannten Leitsätze dienen als Grundlage für die nachfolgenden Regelungen:

I. Nutzung

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Ordnung gilt für die Nutzung des „Haus des Abschieds“ und des „Hauses der Begegnung und Besinnung“ (nachfolgend wird von „Häusern“ gesprochen).

**§ 2
Gegenstand der Benutzung**

1. Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bunde (nachfolgend Eigentümerin genannt) stellt die beiden Häuser als öffentliche Einrichtung auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Verfügung.
2. Die Nutzung schließt alle öffentlich zugänglichen Räume und technischen Anlagen der beiden Häuser ein.
3. Die Häuser dienen vorrangig der Durchführung von Trauerfeiern. Daneben sind in den Räumlichkeiten auch andere Gedenkfeiern möglich, die aber nicht religionsfeindlich und religions-schädlich sein dürfen. Gleichfalls besteht die Möglichkeit Informationsveranstaltungen zur Thematik des Sterbens, Ausstellungen oder ähnliche Formate stattfinden. Auch Treffen für Selbsthilfegruppen für Betroffene und Angehörige sind zulässig.
4. Veranstaltungen sind im Vorfeld bei der Eigentümerin zur Genehmigung einzureichen.
5. Die Eigentümerin kann in Einzelfällen Weisungen zur Benutzung erteilen.

**§ 3
Nutzungsberechtigte**

Nutzungsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, Vereine, Vereinigungen und Organisationen, denen nach § 4 die Nutzung der Häuser gestattet wurde.

**§ 4
Antragsverfahren**

1. Die Überlassung der Häuser erfolgt auf Antrag der nutzenden Person oder Organisation. Sie wird durch eine Nutzungsvereinbarung geregelt.
2. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Häuser besteht nicht.
3. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor der Inanspruchnahme bei der Eigentümerin zu stellen.
4. Der Antrag wird von der oder dem Vorsitzenden des Kirchenrates bestätigt.
5. Die Eigentümerin ist zum fristlosen Widerruf der Bestätigung berechtigt, wenn der technische Zustand der Häuser oder sonstige Sicherheitsrisiken einer ordnungsgemäßen Nutzung kurzfristig entgegenstehen. Etwaig vorab gezahlte Entgelte werden in diesem Fall erstattet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Benutzenden

1. Die Eigentümerin überlässt den Nutzenden die Häuser im ordnungsgemäßen betriebsbereiten Zustand.
2. Alle Nutzenden haben für eine pflegliche Behandlung der Häuser zu sorgen und Sachbeschädigungen zu vermeiden.
3. Einrichtungen, Ausstattungen oder Gerätschaften dürfen ohne Genehmigung der Eigentümerin nicht aus den Häusern entfernt werden. Das Aufstellen eigener Ausstattungsgegenstände bedarf der vorherigen Zustimmung der Eigentümerin.
4. Innerhalb der Häuser ist grundsätzlich untersagt:
 - a. das Mitbringen von Tieren (außer Blinden- und Assistenzhunde)
 - b. lärmern und ungebührliches Verhalten
 - c. Rauchen
 - d. das Beschmutzen und Beschädigen der Ausstattung
 - e. das Anbieten von Waren und gewerblichen Diensten oder das Verteilen von Druckschriften
 - f. das Anbringen von Werbung in und an den Häusern
5. Die Nutzenden erhalten von der Eigentümerin oder einer beauftragten Person den Schlüssel zu den Objekten. Nach Beendigung der Nutzung ist der Schlüssel unverzüglich wieder abzugeben. Das Nachfertigen von Schlüsseln durch die Benutzenden ist untersagt. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich bei der Eigentümerin zu melden. Die dadurch entstehenden Kosten tragen die Nutzenden.
6. Nach Beendigung der Nutzung ist der ursprüngliche Zustand der Bestuhlung und Ausstattung durch die Nutzenden wiederherzustellen. Grobe Verunreinigungen sind durch die Nutzenden zu beseitigen, Müll und Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 6

Haftung

1. Die Eigentümerin haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Räumlichkeiten oder Ausstattung durch Dritte entstehen.
2. Die Eigentümerin haftet nicht für den Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von eingebrachten Sachen der Nutzenden oder der Gäste. Eine Haftung für Schäden durch höhere Gewalt ist ebenfalls ausgeschlossen.
3. Im Übrigen haftet die Eigentümerin nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Die Haftung der Eigentümerin für den sicheren Bauzustand nach § 836 BGB bleibt unberührt.
5. Der Eigentümerin obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.
6. Die Nutzenden haften für alle Schäden die durch sie selbst, durch Mitarbeitende, Beauftragte oder durch Besuchende verursacht werden.

§ 7

Schadenersatz

1. Schäden sind der Eigentümerin oder einer beauftragten Person unverzüglich anzuzeigen.
2. Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des ursprünglichen Zustands gestattet werden.

§ 8

Rücktritt vom Vertrag

Die Eigentümerin kann jederzeit vom Nutzungsvertrag zurücktreten, wenn Tatsachen vorliegen, welche eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit befürchten lassen oder wenn sich herausstellt, dass die Nutzungsbedingungen nicht eingehalten werden können.

II. Benutzungsentgelt

§ 9

Nutzungsentgelt

1. Für die Benutzung des „Hauses des Abschieds“ wird ein Entgelt von 115,00 € pro Nutzung einschließlich der Betriebskosten (z.B. Strom) erhoben.
2. Für die Benutzung des „Hauses der Begegnung und Besinnung“ wird ein Entgelt von 50,00 € pro Nutzung einschließlich der Betriebskosten (z.B. Strom) erhoben.
3. Für zusätzliche Leistungen, die nicht Bestandteil des Nutzungsentgelts sind, setzt die Eigentümerin den zu zahlenden Betrag nach tatsächlichem Arbeits- und Materialaufwand fest.
4. Alle aufgeführten Entgelte verstehen sich als Netto-Entgelte. Sollte die Eigentümerin umsatzsteuerpflichtig werden, wird zusätzlich zum Entgelt die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben.

§ 10
Stundung und Erlass von Entgelten

Die Zahlung des Nutzungsentgeltes kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härtefälle gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 11
Zahlungsverpflichtete

Zahlungspflichtig ist die Person, die nach § 4 die Nutzung der Häuser beantragt und sich durch Unterschrift zur Tragung der Kosten verpflichtet hat. Mehrere Nutzende haften als gesamtschuldnerisch.

§ 12
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für das „Haus des Abschieds“ und das „Haus der Begegnung und Besinnung“ tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Bunde, den 03.06.2026

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bunde
Der Kirchenrat / gez. Unterschriften (L.S.)

Genehmigt! Leer 12. Juni 2026
Die Kirchenpräsidentin / gez. Unterschrift (L.S.)

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Leer:
Nr. 11 / 2026 – 30.06.2026